

Allgemeine Auftragsbedingungen der **7TC** Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mbH (AAB)

I. Teil Gemeinsame Bestimmungen

1. Begriffsbestimmungen und Geltungsbereich

(1) „7TC Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mbH“ iSd AAB sind sämtliche Unternehmen der 7TC-Gruppe. Zur 7TC Gruppe zählen die 7TC Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mbH sowie mit dieser verbundene Unternehmen iSd § 228 Abs 3 UGB und deren Rechtsnachfolger.

(2) „Auftraggeber“ iSd AAB ist der jeweilige Kunde von 7TC.

(3) Diese AAB gliedern sich in drei Teile, im ersten Teil werden gemeinsame Bestimmungen erläutert, die für sämtliche Leistungen von 7TC gegenüber dem Auftraggeber gelten. Im zweiten Teil werden die besonderen Bestimmungen für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personal-sachbearbeitung und die Abgabenverrechnung und schließlich im dritten Teil die besonderen Bestimmungen für Aufträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk angeführt.

(4) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

2. Allgemeine Bestimmungen

(1) Angebote von 7TC auf Vertragsabschluss gelten einen Monat. Schätzungen über die Höhe des voraussichtlichen Honorars sind, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden, unverbindlich. Die Anbotsunterlagen und sämtliche Beilagen bleiben Eigentum von 7TC. Es besteht daher ein Rückforderungsrecht hinsichtlich dieser Unterlagen, wenn eine Auftragserteilung nicht erfolgt. Vom erstellten Angebot dürfen ohne Zustimmung von 7TC Dritte nicht in Kenntnis gesetzt werden.

(2) Diese Auftragsbedingungen gelten für jeden nachträglichen Vertragszusatz, Folgeauftrag und künftigen Auftrag. Eine Auftragserteilung für Zusatzaufträge kann auch mündlich erfolgen, wobei diese für 7TC nur mit deren schriftlicher Bestätigung verbindlich ist.

(3) 7TC verpflichtet sich, bei der Erfüllung sämtlicher ihr übertragener Aufgaben nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. 7TC ist gemäß § 88 Abs 6 WTBG verpflichtet, die übernommenen Angelegenheiten gesetzesmäßig zu führen und die Rechte des Auftraggebers gegen jedermann mit Treue und Nachdruck zu verfolgen und befugt, alle dem Auftraggeber zur Verfügung stehenden gesetzesmäßigen Angriffs- und Verteidigungsmittel zu gebrauchen.

(4) 7TC ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(5) 7TC kann sich zur Erfüllung ihrer Leistungen Dritter bedienen. Dies gilt auch in Bereichen in denen berufsrechtliche Vorschriften der Vornahme von Arbeiten durch 7TC entgegenstehen, wie beispielsweise rechtsberatende Tätigkeiten. Sofern nichts Gegenteiliges vereinbart ist, ist 7TC bei der Auswahl dieser Dritten frei.

Auch bedarf es keinerlei Zustimmung des Auftraggebers hierzu. In diesen Fällen gelten diese allgemeinen Auftragsbedingungen auch für die Tätigkeit dieser Dritten, soweit dem keine gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

(6) Für alle Teile der Auftragsbedingungen sowie für das zwischen Auftraggeber und 7TC bestehende Vertragsverhältnis insgesamt gilt, dass ausländisches Recht von 7TC nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(7) Sämtliche Auskünfte, Berichte und Stellungnahmen von 7TC und ihrer Mitarbeiter sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftlich gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Auskünfte und Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.

(8) Ist der Auftraggeber nicht Unternehmer iSd § 1 KSchG, so gelten diese Allgemeinen Auftragsbedingungen nur insoweit, als der Geltung nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

3. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Soweit nicht eine schriftliche Auftragsvereinbarung („*Engagement Letter*“) eine gesonderte Leistungs-festlegung trifft, umfasst die schriftliche erteilte Vollmacht folgende Leistungen:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.

b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren.

(2) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(3) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(4) Vorstehende Absätze (1) bis (3) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(5) 7TC ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(6) 7TC hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(7) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist 7TC nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(8) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten von 7TC im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(9) Bringt 7TC bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt es – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(10) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter der 7TC sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

4. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass 7TC auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und 7TC von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit von 7TC bekannt werden.

(2) 7TC ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. 7TC ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat 7TC die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Hat der Auftraggeber bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen erhebliche Risiken gegenüber 7TC nicht bekannt gegeben, so bestehen für Letztere keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Von 7TC angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten der 7TC oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat 7TC jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. 7TC darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

(7) Während aufrechtem Vertragsverhältnis ist der Auftraggeber verpflichtet, 7TC alle geänderten oder neu eintretenden Umstände, die im Zusammenhang mit der Ausführung der Leistungen von 7TC von Bedeutung sein könnten, unverzüglich nach Bekanntwerden derselben mitzuteilen.

(8) Der Auftraggeber hat 7TC darüber zu unterrichten, ob bereits eine andere zur Ausübung der Wirtschaftstreuhandberufes berechtigte Person mit der Durchführung der gegenständlichen Tätigkeit beauftragt wurde bzw. gegebenenfalls nachzuweisen, dass das Auftragsverhältnis mit dieser Person bereits beendet wurde.

5. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter von 7TC gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen 7TC und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem 7TC angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer 7TC nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

6. Berichterstattung und Erfüllungsfristen

(1) Bei Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) Gibt 7TC über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit eine schriftliche Äußerung ab, so haftet 7TC für mündliche Erklärungen über diese Ergebnisse nicht. Ebenso wenig

haftet **7TC** für schriftliche nicht bestätigte Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern von **7TC**.

(3) Bekannt gegebene Fertigstellungstermine sind freibleibend in dem Sinn, dass Verzögerungen ausschließlich nach den Bestimmungen dieses Absatzes zu behandeln sind. Durch die Angabe von Terminen kommt kein Fixgeschäft iSd § 919 ABGB zustande. In Fällen höherer Gewalt, wozu auch Verzögerungen bei Subauftragnehmern gehören, ist **7TC** berechtigt, Fertigstellungstermine angemessen zu verlängern (siehe hierzu auch Z 2 (5)). Wenn Fertigstellungstermine um zwei Monate überschritten werden, ist der Auftraggeber nach Gewährung einer weiteren schriftlichen Nachfrist von wenigstens vierzehn Tagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Alle anderen Ansprüche, insbesondere Schadenersatz-ansprüche jeder Art, sind ausgeschlossen.

7. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch **7TC**) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) der **7TC**, deren Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass **7TC** elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. **7TC**, deren Mitarbeiter, sonstige Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an **7TC**) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an **7TC** und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher **7TC** nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische

Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) **7TC** wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

8. Schutz des geistigen Eigentums von **7TC**

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages von **7TC** erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (zB gemäß § 44 Abs. 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen von **7TC** an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung von **7TC**. Eine Haftung von **7TC** dem Dritten gegenüber wird dadurch nicht begründet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen von **7TC** zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt **7TC** zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers sowie zur Forderung des Ersatzes eines allenfalls dadurch entstehenden Schadens.

(3) **7TC** verbleibt an ihren Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung von **7TC** vorbehalten.

(4) Auch unabhängig vom Schutz des geistigen Eigentums ist jede Weitergabe von Gutachten und/oder Teilen eines Gutachtens an die ausdrückliche Zustimmung von **7TC** gebunden; **7TC** wird die Zustimmung zur Weitergabe von Gutachten an Dritte insbesondere dann verweigern, wenn der Auftraggeber dieses Weitergaberecht nicht nachweislich an den betreffenden Dritten überbunden hat.

9. Mängelbeseitigung

(1) **7TC** ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in beruflichen Äußerungen zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. **7TC** ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen. Als nachträgliche hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel gelten nicht solche, die durch Änderung des Sach- bzw. Rechtslage eingetreten sind.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch **7TC** zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung von **7TC** bzw. falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird - sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit von **7TC**.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung des Entgeltes. Soweit darüber hinaus Schadenersatz-ansprüche bestehen, gilt Punkt. 10.

10. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. **7TC**

haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzungen der übernommenen Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung). Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Die Haftung von 7TC für fehlerhafte Beratung oder Vertretung ist auf die für den konkreten Schadensfall zur Verfügung stehende Versicherungssumme beschränkt, besteht aber in Höhe der in § 11 WTBG normierten Mindestversicherungssumme. Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Der gemäß Punkt 10 Abs 2 geltende Höchstbetrag der Haftungssumme bezieht sich auf einen Versicherungsfall. Bei Vorhandensein zweier oder mehrerer konkurrierender Geschädigter ist der Höchstbetrag für jeden einzelnen Geschädigten nach dem Verhältnis der betraglichen Höhe der Ansprüche zu kürzen. Der einzelne Schadensfall umfasst dabei sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten statt der vorstehenden Absätze die Haftungsnormen des § 275 UGB, und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte ein schweres Verschulden trifft.

(5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. 7TC haftet, unbeschadet Punkt 7. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(7) 7TC haftet nur gegenüber ihrem Mandanten, nicht jedoch gegenüber Dritten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Dritte die aufgrund des Zutuns des Auftraggebers mit den Leistungen von 7TC in Berührung geraten, auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen. Soweit ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte

werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(8) Punkt 6 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

(6) Der Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben (Eintritt des Primärschadens), spätestens aber innerhalb von zwei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht gesetzlich kürzere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(9) 7TC und ihre Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch Übermittlungsfehler, durch den Verlust oder die Veränderung von Daten entstehen. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr der Auftraggeber. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Datenübertragung im Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. 7TC haftet daher nicht für eine durch die Art der Übertragung bedingten Zustellung an einen anderen als den bestimmungsgemäßen Empfänger. Der Auftraggeber hält 7TC aus diesem Titel völlig klag- und schadlos. Änderungen und Ergänzungen zu Dokumenten, die durch 7TC übersandt werden, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.

(10) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an 7TC sind bei Verwendung von Telefon, insbesondere bei Benutzung automatischer Anrufbeantwortersysteme, Telefax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmitteln nicht immer sichergestellt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als Empfangsbestätigung. 7TC trifft daher keine Haftung für den Empfang und die Weiterleitung derartiger Informationen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Wichtige und fristgebundene Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an 7TC gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Büroräume von 7TC gilt nicht als Übergabe.

11. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) 7TC ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihr im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber 7TC von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten dieser Verschwiegenheitsverpflichtung entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen der 7TC (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen 7TC (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen 7TC) notwendig ist, ist 7TC von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) 7TC darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse ihrer Tätigkeiten - ausgenommen in anonymisierter Form - Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.

(4) 7TC ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich

aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. 7TC ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. 7TC überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist von 7TC verwahrt oder vernichtet. 7TC ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern 7TC den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

12. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 14. Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat dabei schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 7 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt hingegen keine Beendigung des Auftrags

(2) Ein - im Zweifel stets anzunehmender - Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Eine fristlose Kündigung des gesamten Dauerauftrages ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der einer der Vertragsparteien unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der anderen Vertragspartei, die Fortsetzung des Auftragsverhältnisses unzumutbar macht.

(4) Ein wichtiger Grund auf Seiten von 7TC liegt insbesondere dann vor, wenn der Auftraggeber unrichtige Angaben über - für die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrages notwendige - Tatsachen oder Verhältnisse gemacht hat, oder wenn der Auftraggeber wesentliche Pflichten oder Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen, insbesondere bei Zahlungsverzug oder sonstige Vereinbarungen verletzt.

(5) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs. 6 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb beruflicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund zur Kündigung des Auftragsverhältnisses führte.

(6) In jedem Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Beendigung des

Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(7) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (zB Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 6 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der von 7TC angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm obliegende Mitwirkung, so ist 7TC zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten von 7TC, nicht der Rechtslage oder beruflich üblichen Grundsätzen entspricht. Die Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 14. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch von 7TC auf Ersatz der ihr dadurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn 7TC von ihrem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch 7TC gemäß Punkt 12 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 4. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

14. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (zB wegen Kündigung), so gebührt 7TC gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn 7TC zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); 7TC braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was sie durch anderweitige Verwendung ihrer und ihrer Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 13. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages durch Umstände, deren Ursache auf Seiten von 7TC einen wichtigen Grund darstellen, so hat 7TC nur Anspruch auf den ihren bisherigen Leistungen entsprechenden Teil des Honorars.

(4) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages durch Umstände, deren Ursache auf Seiten von 7TC keinen wichtigen Grund darstellen, so gilt Abs 2 nur dann, wenn die bisherigen Leistungen trotz der Kündigung für den Auftraggeber verwertbar sind. Kündigt 7TC ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat 7TC dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 10 zu ersetzen.

(5) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist **7TC** auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 14. (1).

(6) Die Honorarpreise verstehen sich in EURO exklusive Umsatzsteuer. Druckfehler und Irrtümer vorbehalten. Die Honorare sind binnen zehn Tagen netto ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Im Falle des Verzuges mit der Zahlung des gesamten oder eines Teiles des Honorars werden die gesetzlichen Verzugszinsen sowie allenfalls anfallende Betriebskosten verrechnet. Weiters können bei Zahlungsverzug sämtliche Forderungen fällig gestellt werden und kann unter Wahrung von Schadenersatzansprüchen von allen noch nicht erfüllten Aufträgen fristlos zurückgetreten werden.

(7) Im Falle einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse oder bei Bekanntwerden der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers ist **7TC** berechtigt, die Forderungen fällig zu stellen und von noch nicht erfüllten Aufträgen zurückzutreten.

(8) **7TC** ist berechtigt, nach Maßgabe des Leistungsfortschrittes Rechnungen zu legen. Rechnungen gelten als genehmigt, wenn und soweit der Auftraggeber nicht binnen eines Monats (maßgebend ist der Eingang bei **7TC**) ab Erhalt schriftlich widerspricht.

(9) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 12. (2) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 13. (2) durch **7TC** behält **7TC** den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

15. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts anderes vereinbart ist, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß § 1004 und § 1152 ABGB nach dem angemessenen Entgelt. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde, sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch der **7TC** ergibt sich aus der zwischen ihr und ihrem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Wenn während der Ausführung des Auftrages Ereignisse eintreten oder Umstände bekannt werden, die bei Erteilung des Auftrages nicht bekannt waren und ein Mehraufwand von mehr als 5% daraus resultiert, ist **7TC** berechtigt, von der Erfüllung des Auftrages zurückzutreten, sofern der Auftraggeber nicht die Übernahme des Mehraufwandes bestätigt.

(3) **7TC** hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. **7TC** kann jederzeit Vorschüsse verlangen und die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung ihrer Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 HGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet **7TC** im Falle leichter Fahrlässigkeit nicht, bei grober Fahrlässigkeit nur bis zur Höhe ihrer noch offenen Forderung.

(4) Die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers **7TC** notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat **7TC** den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(7) **7TC** verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (8) bis (10):

(8) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergebühen gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(13) Wird ein eingeforderter Vorschuss vom Auftraggeber nicht binnen angemessener Frist beglichen, so hat **7TC** zudem das Recht, nach vorheriger Ankündigung ihre weitere Tätigkeit für den Auftraggeber solange einzustellen, bis die Vorauszahlung eingeht.

(14) Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Vereinbarung von Teilleistungen und Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(15) Eine Beanstandung der Arbeiten von **7TC** berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückbehaltung der ihr nach diesem Punkt 16 zustehenden Vergütungen.

(16) Eine Aufrechnung gegen Forderungen von **7TC** auf Vergütungen nach diesem Punkt 16 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(17) **7TC** ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern oder anderen in ihrer Verfügung befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren.

(18) Ebenso ist **7TC** berechtigt, zur Sicherung einer bestehenden oder hinkünftigen Honorarforderung ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

(19) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(20) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(21) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich bei 7TC Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(22) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(23) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 15. (22) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

16. Sonstiges

(1) 7TC bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihr übergebenen und die von ihr selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel nach den Vorschriften des Unternehmensrechtes über die Aufbewahrungspflicht auf.

(2) Im Zusammenhang mit Punkt 15. (13) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet 7TC grundsätzlich gemäß Punkt 10. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(3) 7TC hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die 7TC aus Anlass ihrer Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. 7TC kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat 7TC Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 15. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die, der 7TC übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann 7TC nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 15. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragsbefreiung durch 7TC erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragsbefreiung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist 7TC berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhand, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 15 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzumutbar, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden, wobei ein diesbezüglicher Administrationsaufwand 7TC zu ersetzen ist.

(6) 7TC behält sich das Recht vor, diese Auftragsbedingungen zu ändern, zu ergänzen oder in sonstiger Weise an geänderte rechtliche oder tatsächliche Anforderungen anzupassen. Etwaige Änderungen oder Ergänzungen sind dem Auftraggeber mitzuteilen. Die geänderten bzw. ergänzten AAB kommen erst dann zur Anwendung, wenn der Auftraggeber nach Erhalt des Änderungs- bzw. Ergänzungshinweises von 7TC erneut mit Leistungen beauftragt.

(7) Die Ungültigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit von einzelnen Bestimmungen dieser allgemeinen Allgemeinen Auftragsbedingungen oder sonstiger von den Vertragsparteien vereinbarter Bestimmungen führen nicht zur Ungültigkeit oder Unwirksamkeit des gesamten Auftrages. An die Stelle der mangelhaften Bestimmung tritt eine gültige, wirksame und durchführbare Bestimmung, die den wirtschaftlichen Intentionen, die die Parteien mit der mangelhaften Bestimmung verfolgt haben, möglichst nahe kommt.

(8) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht ohne die Bestimmungen des internationalen Privatrechtes.

(9) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung von 7TC.

(10) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

II. TEIL (BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR VERBRAUCHERGESCHÄFTE)

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhandern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) 7TC haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 10 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 9 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 10 Abs 6 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den dauernd benutzten Kanzleiräumen der 7TC abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit 7TC oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die der 7TC enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. 7TC alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher der 7TC den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag der 7TC zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt: Ist 7TC nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat sie diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen von 7TC gesendet zu erhalten, so kann diese diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich 7TC zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

III. TEIL (BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR ABSCHLUSSPRÜFUNGEN)

1. Geltungsbereich

(1) Dieser III. Teil der AAB gilt für Aufträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk. Teil I. der AAB gilt, soweit im Folgenden nichts Gegenteiliges ausgeführt wird.

(2) Der Auftrag für Abschlussprüfungen, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, erstreckt sich nicht auf die Prüfung

ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie zB die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbs-, Bank-, Kapitalmarkt- und Devisenrechts, eingehalten sind;

der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweck-mäßigkeit; es besteht daher auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregel-mäßigkeiten;

von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes beim Auftraggeber.

(3) Für gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die Grundsätze für die aktienrechtliche Abschlussprüfung sinngemäß.

2. Auslegungsdifferenzen

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen 7TC und dem Auftraggeber über die Auslegung und Anwendung von gesetzlichen Vorschriften sowie von Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung über den Jahresabschluss, Lagebericht, Konzernabschluss oder Konzernlagebericht entscheidet auf Antrag von 7TC oder der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers ausschließlich der für den Sitz des Unternehmens zuständige, zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in Handelssachen berufene Gerichtshof erster Instanz im Verfahren außer Streitsachen (§ 276 UGB).

(2) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(3) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

3. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen mit Bestätigungsvermerk

(1) Geprüfte Jahresabschlüsse sind, sofern ihnen ein uneingeschränkter oder eingeschränkter Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.